

1. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von be en route Agentur für Visuelle Kommunikation. Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.

2. LEISTUNG

Folgende Leistung werden im Bereich der visuellen Kommunikation von be en route erbracht:

- a. Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
- b. Konzeption und Entwurf
- c. Detailgestaltung und Ausführung

3. TREUEPFLICHT

be en route verpflichtet sich, anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen streng vertraulich zu behandeln.

4. URHEBERRECHT

Die Urheberrechte an allen von be en route geschaffenen Werken wie Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Vorlagen, fotografischen Arbeiten, generierten Daten bleiben im Eigentum von be en route.

be en route kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Ohne Zustimmung von be en route dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen der Arbeit ist unzulässig. Ein Verstoß gegen das Urheberrecht berechtigt be en route eine Vertragsstrafe in der Höhe der doppelt vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Der Agentur be en route ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen.

Der Agentur be en route verbleibt das Recht zur Urheberbenennung; sie ist berechtigt, ihren Namenszug oder ihr Logo oder sonstige geschäftlich übliche Bezeichnung auf den Werbemitteln des Kunden dezent und nach Abstimmung mit dem Kunden über die Form vorzunehmen, wenn sie von dem Recht Gebrauch machen will.

5. BELEGSEXEMPLARE

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur be en route 5 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. be en route ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und auch auf der Agenturwebseite zu veröffentlichen.

6. GUT ZUM DRUCK

Das «Gut zur Ausführung» ist der Agentur be en route vom Kunden schriftlich zu bestätigen. Für Fehler, die vom Kunden übersehen werden, übernimmt die Agentur be en route keine Haftung.

7. GEWÄHRLEISTUNG EXTERNE ZULIEFERUNG

Der Kunde stellt der Agentur alle für deren Arbeit erforderlichen oder dienlichen Daten und Informationen über Marketingziele, Märkte, Produkte und Dienstleistungen unaufgefordert zur Verfügung. Die Agentur verpflichtet sich zur streng vertraulichen Behandlung solcher Daten und Informationen.

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann be en route ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Für einen allfälligen Schaden, der aus der unberechtigten Verwendung eines von einem Kunden behaupteten Reproduktionsrechtes entsteht, haftet be en route nicht.

8. LEISTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde erteilt Genehmigungen so rechtzeitig, dass der Arbeitsablauf der Agentur und ihrer Lieferanten und damit die vertragsgemäße Realisierung der Kommunikationsmassnahme nicht beeinträchtigt wird; die durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerte Genehmigung eventuell entstehenden Mehrkosten und/oder ein dadurch entstehendes Qualitätsrisiko trägt der Kunde.

9. AUFBEWAHREN VON UNTERLAGEN UND HERAUSGABE VON DATEN UND UNTERLAGEN

Die Agentur be en route ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten gegenüber dem Kunden oder von ihm beauftragter Dritter nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Kunde die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Vergütung.

10. HONORAR

Das Honorar von be en route richtet sich demnach nach Zeitaufwand und dem Stundenhonorar. Das Auftragsvolumen wird in einer schriftlichen Offerte in der Regel pauschal definiert. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird von be en route dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

11. ANWENDBARES RECHT

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und be en route unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von be en route nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394ff. über den einfachen Auftrag.

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 12 August 2016)